

# **Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen**

Vom 6. Februar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 9. Februar 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **§ 1**

### **Zweck und Inhalt der Aufnahmeprüfung**

(1) Auf Grundlage dieser Ordnung werden durch die Aufnahmeprüfung die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie die künstlerischen Fähigkeiten vor Aufnahme des Studiums überprüft, um dieses erfolgreich abschließen und den Beruf der Musiklehrerin bzw. des Musiklehrers an allgemeinbildenden Schulen ausüben zu können. Im Bereich der künstlerischen Fähigkeiten werden neben Gesang nur diejenigen Instrumente zugelassen, die an der Hochschule für Künste Bremen (im Folgenden: HfK) zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Studium unterrichtet werden. Eine Liste des zur Wahl stehenden Instrumentalunterrichts findet sich auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) an der Universität Bremen (im Folgenden: Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB).

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt. Die Termine werden einvernehmlich von der Universität Bremen (im Folgenden: UB) und der HfK festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB bekannt gegeben.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer bereits an einer anderen Hochschule abgelegten Eignungsprüfung oder um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester gilt als Immatrikulationsvoraussetzung der Nachweis über eine abgelegte Aufnahme- oder Eignungsprüfung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in dieser Ordnung geregelten erkennen lassen, sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung und einer Einstufungsprüfung an der UB. Die Einstufungsprüfung dient der Festsetzung des Fachsemesters, in das aufgrund der gezeigten Fähigkeiten eine Immatrikulation erfolgt.

(5) Die Aufnahmeprüfung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf verschiedene Lehrämter entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Lehramts durchgeführt. Näheres regelt § 3 Absatz 2.

## **§ 2**

### **Kommission für die Aufnahmeprüfung**

(1) Die Prüfung wird von einer Kommission für die Aufnahmeprüfung (im Folgenden: Prüfungskommission) abgenommen, welcher Vertreterinnen und Vertreter der HfK und des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB angehören. Die Anerkennung

gemäß § 1 Absatz 4 und Anrechnung erbrachter Leistungen wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Lehrkraft für die Instrumental Ausbildung,
- einer Lehrkraft für Gesang,
- einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie (für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1),
- einer Lehrkraft für Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

(3) Die Lehrkraft für Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gehört dem Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB an. Die Mitglieder für die musikpraktischen und musiktheoretischen Prüfungsanteile gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2 und 3 der vorliegenden Ordnung werden von der HfK bestellt. Für den Anteil gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 4 der vorliegenden Ordnung sowie die studentische Mitwirkung ist das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB zuständig. Den Vorsitz führt ein Mitglied der UB.

### § 3

#### **Anforderungen der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilen:

1. Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie
  - 1.1. Grundschule, großes und kleines Fach  
Halbstündige schriftliche Prüfung mit den Bestandteilen:
    - a) Allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde
    - b) Intervalle hören (simultan und sukzessiv)
  - 1.2. Oberschule und Gymnasium  
Einstündige schriftliche Prüfung mit den Bestandteilen:
    - a) Allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde
    - b) Grundlagen und Grundbegriffe der Harmonie- und Satzlehre
    - c) Intervalle hören (simultan und sukzessiv)
    - d) Akkorde hören
    - e) Melodie- und Rhythmusdiktat
2. Künstlerische Prüfung von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer mit folgenden Anforderungen:
  - 2.1. Grundschule, großes und kleines Fach
    - a) Es sind zwei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen auf dem Klavier, der Gitarre oder einem anderen harmoniefähigen Instrument vorzutragen.
    - b) Es ist ein Stück auf einem zusätzlichen Instrument oder im Gesang darzubieten.
  - 2.2. Oberschule und Gymnasium
    - a) Im Hauptfach sind drei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen vorzutragen.

- b) Im Nebenfach sind zwei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen darzubieten.
- c) Ist das Hauptfachinstrument ein Melodieinstrument oder Gesang, so muss das Nebenfach Klavier, Gitarre oder ein anderes harmoniefähiges Instrument sein.

### 3. Vokale Prüfung

- a) Vom-Blatt-Singen („prima vista“) eines unbekanntes Liedes von allen Bewerberinnen und Bewerbern.
- b) Vortrag eines vorbereiteten Liedes mit einem Tonumfang von etwa einer Oktave ohne Begleitung. Nachgewiesen werden soll eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Gesang entfällt dieser Liedvortrag.

### 4. Gespräch

Mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird ein Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer geführt, in dem das fachliche Wissen über die gespielte Literatur und über Musik in ihrer Vielfalt, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die beruflichen Vorstellungen reflektiert werden.

(2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen differieren gemäß der gewählten Schulart. Eine Konkretisierung des erwarteten Niveaus und der Inhalte der Aufnahmeprüfung sowie die Form der Durchführung werden durch den Rat des Instituts für Musikpädagogik und Musikwissenschaft UB im Einvernehmen mit der Hochschule für Künste entschieden und frühzeitig auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB veröffentlicht.

(3) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

## § 4

### Ergebnis der Aufnahmeprüfung und Wiederholungsmöglichkeit

(1) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile festgelegt (siehe § 3 der vorliegenden Ordnung). Dabei wird aus den Benotungen der einzelnen Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

(2) Die Benotung der Prüfungsteile wird nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Prüfungsteile		Gewichtung der Benotung der Prüfungsteile	
		einzel	gesamt
1.	Musiktheorie*	1	2
	Gehörbildung*	1	
2.	Hauptfach*	2	3
	Nebenfach	1	
3.	Liedvortrag*	1	2
	Vom-Blatt-Singen	1	
4.	Gespräch	–	–
<b>Gesamt</b>		<b>7</b>	<b>7</b>

Die mit einem \* gekennzeichneten Anteile der Prüfungsteile müssen jeweils mit mindestens ausreichend benotet werden (4,0 oder besser). Eine nicht ausreichende Benotung des

Anteils „Musiktheorie“ des 1. Prüfungsteils kann durch die Benotung des Anteils „Gehörbildung“ des 1. Prüfungsteils ausgeglichen werden, sofern sich dadurch eine Benotung des 1. Prüfungsteils von insgesamt mindestens ausreichend (4,0 oder besser) ergibt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den 1. Prüfungsteil nicht mit mindestens ausreichend (4,0 oder besser) bestanden haben, können eine mündliche Nachprüfung dieses Prüfungsteils ablegen, wenn ihre Leistung im Anteil „Hauptfach“ des 3. Prüfungsteils mit sehr gut (1,0) benotet worden ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenem Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(7) Die Aufnahmeprüfung gilt nur für eine Bewerbung auf einen Lehramtsstudiengang in der Schulart, für die die Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

## § 5

### **Inkrafttreten und Gültigkeit**

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

(2) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im darauf folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 9. Februar 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen